

**Lagebericht**  
**für das Geschäftsjahr 2011**  
**der**  
**VFF Verwertungsgesellschaft der Film-**  
**und Fernsehproduzenten mbH, München**

**1. Allgemein**

Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag im Berichtsjahr 2011 wie in den Vorjahren bei der Vorbereitung bzw. Durchführung der Ausschüttung an die Wahrnehmungsberechtigten im Bereich der Leerkassetten- und Geräteabgabe gemäß § 54 UrhG einschließlich in der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte innerhalb der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte), die das gemeinsame Inkasso aller Verwertungsgesellschaften für die Leerkassetten-/Geräteabgabe vornimmt sowie im Bereich der Kabelweisersenderechte gemäß § 20b UrhG. Aufgrund der Kündigung der Wahrnehmungsverträge der Sender ProSieben Sat.1 Media AG sowie N 24 zum 31. Dezember 2011 wurde mit der VG Media über eine Inkassovereinbarung verhandelt, die im Bereich der Auftragsproduktion die bisherige Abwicklung der Ausschüttungen an die Auftragsproduzenten sicherstellt.

Die Umsetzung der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Neuregelung des Rechts der privaten Vervielfältigung stellt die Verwertungsgesellschaften nach wie vor große Herausforderungen und führt künftig zu einem Stocken der Ausschüttungen. Grund hierfür ist, dass die Industrie sämtliche Verträge, mit denen die Abgeltung der Vergütungssätze für Bildaufzeichnungsgeräte, Speichermedien und Leerträger geregelt waren, gekündigt und Zahlungen eingestellt hat. Entsprechend den gesetzlichen Neuregelungen haben die Verwertungsgesellschaften innerhalb der ZPÜ eine Tarifierung sämtlicher in Frage kommenden Geräte vorgenommen. Da sich die Industrie weigerte, die Tarife im Wege von Verhandlungen einvernehmlich zu vereinbaren, haben die in der ZPÜ zusammengeschlossenen Verwertungsgesellschaften entsprechende Schiedsstellenverfahren eingeleitet, die seit dem Jahr 2010 streitig verhandelt werden, teilweise sind diese Verfahren bereits beim OLG anhängig. Zahlungen für zahlreiche Geräte, die seit 2008 auf den Markt gebracht worden sind, erfolgten – mit Ausnahme des sogenannten BCH-Vergleiches für Computer in den Jahren 2008 bis 2010 – bisher nicht. Durch die so genannte „Padawan-Entscheidung“ des EuGH wird die Durchsetzung von Ansprüchen weiter erschwert, da die Industrie auf der Grundlage des EuGH-Urteils Abgaben auf solche Leermedien und Geräte, die für den gewerblichen Bereich bestimmt sind, überhaupt keine Abgabe entrichten will. Die ZPÜ ist dagegen der Auffassung, dass auch bei gewerblich genutzten Geräten

die Möglichkeit für Vervielfältigungen nach §§ 53 ff. UrhG und damit die Abgabepflicht dem Grundsatz nach besteht, jedoch über die Höhe verhandelt werden muss.

Die ZPÜ hat im Jahr 2011 mit dem Branchenverband Bitkom e.V. das Schiedsstellenverfahren um die Abgabe auf PCs fortgeführt. Die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt hat in einer Entscheidung vom 15. Februar 2012 einen Gesamtvertrag vorgeschlagen, der von den ZPÜ-Gesellschaftern nicht akzeptiert wurde, der Rechtsstreit wird vor dem OLG München fortgeführt.

Die Verhandlungen mit dem Informationskreis Magnetband (IM) für die Abgabe auf CD-, DVD-Rohlinge und Blu-ray discs konnten im Jahr 2011 nicht erfolgreich zum Abschluss gebracht werden, die ZPÜ hat zwischenzeitlich Tarife im Bundesanzeiger veröffentlicht und hat auch in diesem Bereich weitere Schiedsstellenverfahren bei der Schiedsstelle im Deutschen Patent- und Markenamt angestrengt. Ebenfalls streitig verhandelt wurden die Vergütungen für externe Festplatten ab 1. Januar 2010. Im Gesamtverfahren zwischen dem ZVEI und der ZPÜ über die Vergütungspflicht von Videorekordern, DVD-Rekordern und MP3-Playern liegt ein Schiedsstellenspruch vor, dem von beiden Seiten widersprochen wurde, so dass die Auseinandersetzung vor dem OLG München fortgesetzt wird.

Im Rahmen der Aufteilung der ZPÜ-Erlöse konnten im Jahr 2011 weitere Fortschritte bei der Erarbeitung eines transparenten Verteilungssystems gemacht werden. Ausgangspunkt für die Verteilung soll künftig eine produktbezogene Bildung von Verteilungssummen innerhalb der ZPÜ nach den jeweiligen Geräten, also z. B. PCs, Musikhandys, Festplattenrecorder, Rohlinge usw. sein. In einem nächsten Schritt erfolgt eine Aufteilung nach Werkgruppen, d. h. mit welchen Geräten die jeweiligen Werkgruppen aufgenommen werden. Im dritten Schritt soll dann die Aufteilung pro Gerät auf die Bereiche Urheber, Produzenten und ausübende Künstler erfolgen, anschließend die Zuweisung an die einzelnen Verwertungsgesellschaften. Grundlage ist eine Studie zum Kopierverhalten bei der GfK (Gesellschaft für Konsumforschung, Nürnberg), welche die Mitschnitte in den einzelnen Werkgruppen erfasst. So wird für die Zwecke der Berechnung der Vergütungshöhen eine differenzierte Wertung nach Spielfilm, Serie, Dokumentation, Hörbuch, Musik sowie für die Bereiche Werbung und Pornographie eingeführt, die Aufteilung soll nach dem Schlüssel 50 % für die Urheber, 25 % für die leistungsschutzberechtigten Künstler sowie 25 % für die Leistungsschutzrechte der Produzenten erfolgen.

Nachdem im Dezember 2008 eine Grundsatzvereinbarung mit den in der ANGA (Verband Deutscher Kabelnetzbetreiber e.V., Köln) vertretenen Kabelnetzbetreibern zur Abgeltung der Rechte der Kabelweitersendung gemäß § 20b UrhG erzielt werden konnte, lag der Schwerpunkt der Tätigkeit im Bereich Kabelweitersendevergütung bei der Einbeziehung weiterer Verpflichteter, insbesondere im Bereich IP-TV. Die Ausschüttungen für das Jahr 2010 erfolgten im Laufe des Berichtsjahres.

Überarbeitet wurde der neue Verteilungsplan für die Kabelweitersenderechte der Sender der Münchener Gruppe. Der Kabelglobalvertrag sieht eine Beteiligung der Verwertungsgesellschaften an den Einnahmen der Kabelnetzbetreiber von 3,3 % der Einnahmen vor.

Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Kabelweiterleitung im Bereich Sendunternehmen gemäß § 20b UrhG gilt in der Fassung vom 10. November 2011. Dieser Verteilungsplan sieht als Ausschüttungsgrundsatz vor, dass für die Verteilung maßgeblich die technische Reichweite eines Programmangebotes im Kabel ist. Weiterhin berücksichtigt dieser bei der Verteilung Akzeptanz eines Programms und den Beitrag zur kulturellen Vielfalt unter Ausgewogenheit eines Programmangebotes im Kabel. Die Gewichtung zwischen in- und ausländischen Programmangeboten berücksichtigt darüber hinaus auch die höheren Kabelentgelte im Ausland im Interesse einer Harmonisierung grenzüberschreitender Einspeisungen. Für regionale und lokale Angebote wird aufgrund deren Ausstrahlungsdauer und der Begrenzung des Ausstrahlungsgebietes die Ausschüttungssumme auf insgesamt 4 % des jeweiligen Ausschüttungsbetrages eines Jahres begrenzt. Für Sender mit der geringsten technischen Reichweite und der geringsten Seherschaft pro Tag sieht der Verteilungsplan eine Begrenzung auf insgesamt 10 % des Ausschüttungsvolumens vor.

Die VFF ist seit dem Jahr 2005 weiterhin Gesellschafterin der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn). Durch diese Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne eigenes Vermögen werden die Rechte der Auftragsproduzenten für die Kabelweiterleitung in Hotels und Gaststätten geltend gemacht. Aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses vom 14. Dezember 2006 erhält die VFF 4,1 % der Erlöse der ZWF.

Mit der Bundesvereinigung der Musikveranstalter führten die Verhandlungen über eine Abgeltung der Rechte gemäß § 20b UrhG für die Kabelweiterleitung von Programmen in Hotels im Jahr 2010 zu einer Erhöhung der Vergütung, eine Verteilung der Gelder im Jahr 2011 wurde im Hinblick auf die Aufteilungsgespräche in der ZPÜ zurückgestellt.

Die VG Wort als Verhandlungsführer für die Vergütung von Ansprüchen nach § 52a UrhG an Schulen hat im Oktober 2009 mit den Ländern eine erste Verhandlung durchgeführt, nachdem der bisherige Gesamtvertrag von den Verwertungsgesellschaften zum 31. Juli 2009 gekündigt worden war. Es bestand insoweit Übereinstimmung, dass an der Struktur des bisherigen Gesamtvertrages festgehalten werden soll, dass aber neue Erhebungen stattfinden sollen, um das Erhöhungsverlangen der Verwertungsgesellschaften zu verifizieren. Hierzu wurde eine neue Großerhebung im Schuljahr 2010/2011 durchgeführt, die Modalitäten wurden einvernehmlich festgelegt.

Die Filmverwertungsgesellschaften sowie VG Wort, GVL und GEMA nehmen seit 2002 die Rechte aus der Bibliothekskantime gemäß § 27 Abs. 2 UrhG in der Zentralstelle Bibliothekskantime (ZBT) wahr. Die ZBT hat einen neuen Vertrag für die Jahre 2010 bis 2014 abgeschlossen. Die Höhe steigt von EUR 16.799.139,00 für das Jahr 2010 auf

EUR 17.222.621,00 im Jahr 2014 an. Die bestehende Binnenverteilung der ZBT wird fortgeführt.

Für den Bereich der Intranet-Nutzung an Hochschulen gemäß § 52a UrhG konnten die Verwertungsgesellschaften – mit Ausnahme der VG Wort – für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken und Werkteilen – mit Ausnahme von Sprachwerken – für Zwecke des Unterrichts und der Forschung an Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die öffentlich-rechtlich organisiert sind und überwiegend aus öffentlichen Mitteln der Länder grundfinanziert sind, eine entsprechende Einigung erreichen. Hiernach zahlen die Länder an die Verwertungsgesellschaften rückwirkend für das Jahr 2009 einen Betrag von EUR 731.000,00, für das Jahr 2010 einen Betrag von EUR 800.000,00 und für 2011 EUR 1 Mio. und für das Jahr 2012 ebenfalls EUR 1 Mio. Die interne Verteilung zwischen den Verwertungsgesellschaften konnte vor dem Hintergrund der mangelnden Erhebungsdaten noch nicht begonnen werden. Die repräsentativen Erhebungen der Nutzung nach § 52a UrhG im Rahmen dieser Vereinbarung sollen analog dem Verfahren zur Bibliothekstantieme gemäß § 27 Abs. 2 UrhG vorgenommen werden, d. h. die erste Datenerfassung wird im Jahr 2011 erfolgen. Anschließend werden die Verwertungsgesellschaften einen Verteilungsplan entwickeln.

Die Abgeltung der Rechte gemäß § 52 UrhG erfolgt im Rahmen der Verträge mit der KMK Kultusministerkonferenz.

Der mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Jahr 2004 abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Aufzeichnung und Wiedergabe von Funksendungen für die Nutzung nicht gewerblicher Art wurde ebenso wie die Vereinbarung mit dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung fortgesetzt.

Mit der Stiftung Deutsche Kinemathek konnte gemeinsam mit der VG Bild-Kunst, der VG Wort und der GVL der Vertrag über Mitschnitte von kulturell bedeutenden Fernsehwerken und deren Nutzung bei Ausstellungen der Deutschen Kinemathek fortgesetzt werden.

Für die Jahre 2004 bis 2007 erfolgte im Juli 2011 eine Nachausschüttung mit einem Gesamtvolumen von EUR 9.723.350,27. Die Nachausschüttung berücksichtigte die Nachzahlungen der PC-Hersteller für die Jahre 2002 bis 2007. Die Ausschüttung der Geräte- und Leerkassettenvergütung erfolgte für das Jahr 2009 im Februar 2012. Der Punktwert wurde auf EUR 3,00 festgesetzt.

Als Ausschüttungssumme für den Bereich der Auftragsproduktion standen EUR 4.740.000,00 für 2009 zur Verfügung, von denen an Wahrnehmungsberechtigte EUR 7.675.125,90 ausgeschüttet wurden. Die Ausschüttungen erfolgten mittels dem Werk- und Ausschüttungssystem W+A. Die Meldungen der Sender an die VFF erfolgen aufgrund des Systems namens Prodis II, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten auf elektronischem Wege an die VFF geliefert werden.

Das Werk- und Ausschüttungssystem ermöglicht einen Abgleich mit den GfK-Daten und den Aufbau eines Werkregisters für den einzelnen Produzenten. Weiterhin erlaubt das System, fiktionale Programme gesondert zu erfassen. Der Verteilungsplan sieht entsprechende Gewichtungen für fiktionale und non fiktionale Programme vor.

Der Beirat hatte in seiner Sitzung vom 31. März 2004 die Kriterien definiert, wonach eine Auftragsproduktion im Sinne des Verteilungsplans der VFF vorliegt. Eine Auftragsproduktion liegt demgemäß vor,

- a) wenn ein Rundfunksender einem Produzenten den Auftrag zur Herstellung des Films erteilt und die Finanzierung dem Sender maßgeblich, d. h. mindestens 90 % zuzurechnen ist, oder
- b) wenn ein Rundfunksender sich während des gesamten Produktionsprozesses aufgrund vertraglicher Regelungen sämtliche Letztentscheidungsrechte im Bereich des kreativen und wirtschaftlichen Bereichs vorbehält und Vertragsklauseln verwendet, wie sie üblicherweise in einem Auftragsproduktionsvertrag vorhanden sind. Hierzu zählen u. a.
  - Letztentscheidungsrecht über die inhaltliche Ausgestaltung des Films
  - Letztentscheidungsrecht über Regisseur, Darsteller und weitere Kreative in der Produktion
  - Abnahmebestimmung für einzelne Werkteile
  - Mitfinanzierungsanteil von mindestens 80 %, in Zweifelsfällen ist der Finanzierungsanteil im Verhältnis zu den Gesamtherstellungskosten vom Produzenten nachzuweisen.

Sofern die genannten Kriterien keine eindeutige Zuordnung ermöglichen, liegt dann keine Auftragsproduktion vor, wenn sich der Rechteerwerb des Senders auf die Bundesrepublik Deutschland beschränkt.

Der Anteil für das Aufkommen der Auftragsproduktionen vergleichbaren Eigenproduktionen für die Nachzahlungen der Jahre 2004 bis 2007 wurde den einzelnen Rundfunkanstalten und privaten Rundfunkveranstaltern 2011 in Höhe von EUR 7.329.312,58 überwiesen.

Im Jahr 2011 fanden weitere Nachausschüttungen für Auslandserlöse für die Jahre 1993 bis 2006 in Höhe von insgesamt EUR 12.042.654,68 statt. Weiterhin fanden Nachauswertungen für die Jahre 2007 bis 2009 in Höhe von EUR 198.875,59 statt.

Der Verteilungsplan für die Kabelweitersendung wurde in der Beiratssitzung vom 10. November 2011 im Hinblick auf die Wertung von Programmen sowie des Verhältnisses inländischer und ausländischer Hörfunkprogramme neu gefasst.

Im Geschäftsjahr fand die Ausschüttung der Kabelweitersendevergütung für 2010 für den Bereich der in- und ausländischen Sendeunternehmen in Höhe von EUR 20.728.858,09 sowie eine Nachausschüttung für 2007 bis 2009 für den Bereich der ausländischen Sendeunternehmen in Höhe von EUR 1.562.181,58 statt.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung der VFF am 27. Juni 2011 in München befasste sich neben der Feststellung und Genehmigung des Jahresabschlusses 2010 mit der Entlastung von Aufsichtsrat und Geschäftsführung, der Wahl des Abschlussprüfers, mit den Auswirkungen der zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Urheberrechtsnovelle, insbesondere der Neuregelung der Geräte- und Leerträgerabgabe, dem Kabelglobalvertrag und dem hierzu erforderlichen Verteilungsplan für die Ausschüttung des Anteils der Sender sowie der Abgabepflicht auf neue digitale Speichermedien.

## **2. Erlöse**

Die Erlöse der Geräte-/Leerkassettenabgabe gemäß § 54 UrhG haben im Geschäftsjahr 2011 EUR 5.261.857,27 betragen.

Aus der Geräte-/Leerkassettenabgabe Ausland erzielte die VFF Erträge in Höhe von EUR 3.883.033,13 im Jahr 2011.

Im Bereich der Kabelweiterleitungsrechte erzielte die VFF auf der Grundlage des neuen Kabelglobalvertrags für 2011 von den Kabelnetzbetreibern Erlöse in Höhe von EUR 19.483.613,74 sowie im Rahmen der Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen (ZWF) für die Kabelweiterleitung in Hotels Erlöse in Höhe von EUR 174.356,19.

Die Erlöse aus der Abgeltung der Rechte aus der so genannten Ladenklausel gemäß dem mit der GEMA abgeschlossenen Inkassovertrag betragen EUR 20.451,68.

Aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) erzielte die VFF Erlöse in Höhe von EUR 214.343,95.

Für die Abgeltung der so genannten Behördenmitschnittrechte bezahlte das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung einen Betrag in Höhe von EUR 35.448,61. Aufgrund des Vertrags mit dem Bundesamt für Katastrophenschutz erzielte die VFF Einnahmen in Höhe von EUR 7.500,00.

Im Bereich der Weiterbildungseinrichtungen erzielte die VFF Erlöse in Höhe von EUR 55.072,00.

In der Gewinn- und Verlustrechnung der VFF sind Gesamterträge in Höhe von EUR 30.580.132,81 sowie ein Gesamtaufwand in Höhe von EUR 819.808,49 ausgewiesen. Der Gesamtaufwand beträgt 2,68 % der Gesamterträge.

### **3. Verwaltung**

Die Verwaltungsaufwendungen der VFF haben im Berichtsjahr EUR 817.912,49 betragen. Das sind 2,81 % der gesamten Verwertungserlöse von EUR 29.135.676,57.

### **4. Investitionen**

Im Berichtsjahr erfolgten Zugänge im immateriellen Anlagevermögen in Höhe von TEUR 19 sowie im Finanzanlagevermögen in Höhe von TEUR 1.586.

### **5. Sozial-/Förderfonds**

Zum 31. Dezember 2011 ist für den Sozialfonds ein Betrag in Höhe von EUR 933.816,20 und für den Förderfonds ein Betrag in Höhe von EUR 2.018.875,52 zurückgestellt.

Die Tätigkeit des Sozialfonds blieb im Jahr 2011 weitgehend konstant. An mehrere Bedürftige konnten Unterstützungszahlungen in einer Gesamthöhe von EUR 44.484,58 geleistet werden. Der Beirat hat in Fortsetzung der bisherigen Praxis der Stipendienvergabe für Hochschüler an Film- und Fernsehhochschulen durch den Förderfonds, mit der auch ein sozialer Beitrag geleistet werden soll, beschlossen, einen Betrag in Höhe von EUR 26.400,00 für insgesamt drei Stipendien aus den Mitteln des Förderfonds zur Verfügung zu stellen.

Im Jahr 2011 konnten an 20 Studenten der Hochschulen aus Köln, Berlin, Ludwigsburg und München das VFF-Stipendium in Höhe von jeweils EUR 6.600,00 pro Jahr vergeben werden. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der Stipendien. Für die um zwei weitere Ausschreibungen der Förderung ab dem Wintersemester 2011/12 sind 54 Bewerbungen eingegangen, über die im April 2012 entschieden wurde.

Erhöht wurde die Unterstützung für das Haus des Dokumentarfilms in Höhe von EUR 40.000,00. Das Institut für Urheber- und Medienrecht, München, konnte mit EUR 25.000,00 unterstützt werden.

Zum 17. Mal vergeben wurde der VFF Young Talent Award im Rahmen des Internationalen Festivals der Filmhochschulen mit einem Preisgeld von EUR 9.000,00. Der VFF Young Talent Award ist nach wie vor die höchst dotierte Auszeichnung des Festivals. Das Studentenfilmfestival „sehsüchte“ in Potsdam wurde erneut mit EUR 17.000,00 unterstützt.

Zum 16. Mal vergeben wurde der mit EUR 25.000,00 dotierte VFF TV Movie Award, der zum Andenken an den im Jahr 2008 verstorbenen langjährigen Geschäftsführer der VFF umbenannt wurde in „Bernd Burgemeister Filmpreis“. Der Preis zeichnet die beste inländische TV-Produktion im Rahmen des Filmfests München aus. Der Preisträger 2011 war „Föhnlage – Ein Alpenkrimi“, Produzenten Wolfgang Behr, Dietmar Güntsche, Neue Bioskop Television GmbH.

Des Weiteren erhielt die Deutsche Akademie der Darstellenden Künste einen Betrag in Höhe von EUR 19.650,00. Die Hamburg Media School wurde mit einem Betrag von EUR 50.000,00 im Rahmen der Privat Public Partnership unterstützt.

Zum zehnten Mal wurde von der VFF im Rahmen des Berlinale Talent Campus auf dem Berlinale Coproduction-Market der „VFF Highlight Pitch“ vergeben. Der Preis ist ab dem Jahr 2012 mit EUR 10.000,00 dotiert. Eine Jury hat drei Preisträger nominiert und anlässlich der Berlinale den Gewinner ausgezeichnet. Weiterhin stellt die VFF einen Entwicklungsbeitrag von bis zu EUR 15.000,00 für Maßnahmen im Umfeld des Pitches den Internationalen Filmfestspielen Berlin zur Verfügung. Die VFF ist damit offizieller Partner des Talent Campus auf der Berlinale. Beim Empfang der Deutschen Filmhochschulen auf der Berlinale unter der Schirmherrschaft des Staatsministers für Kultur und Medien ist die VFF Hauptsponsor. Sie unterstützt die Imagekampagne des Verbundes der Deutschen Filmhochschulen und den Aufbau deren Online-Plattform.

Erfolgreich etabliert hat sich das VFF Business Angel Programm, mit dem junge Produktionsfirmen neben finanzieller Unterstützung auch einen Business Angel zur Seite gestellt erhalten. Ziel der Initiative ist es, in der Anfangsphase eines Projekts die notwendige Unterstützung zu geben. Derzeit werden vier Firmen im Rahmen des Programms betreut.

Das Dokumentarfilmfestival Non Fiktionale in Bad Aibling wurde mit EUR 5.000,00 gefördert, das Dok-Festival München mit EUR 7.000,00.

Der Aufbau der Bibliothek an der neuen HFF München wurde mit EUR 10.000,00 unterstützt.

Die Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen wird für den Aufbau des Bestands von hervorragenden Sendungen der deutschen Programmgeschichte mit EUR 15.000,00 unterstützt.

Die Schriftenreihe Medienrecht, Medienproduktion und Medienökonomie, die herausgegeben wird von Herrn Prof. Dr. Norbert P. Flechsig, Herrn Prof. Dr. Oliver Castendyk, Herrn Prof. Dr. Georg Feil, Herrn Prof. Dr. Johannes Kreile und Frau Christiane von Wahlert hat im Jahr 2011 neben dem Filmstatistischen Jahrbuch weitere Publikationen veröffentlicht. Die Schriftenreihe erscheint in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden.

Insgesamt erfolgten im Berichtsjahr Zuwendungen aus dem Förderfonds in Höhe von EUR 831.713,24.

## **6. Interna**

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Wahrnehmungsberechtigten im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht. Die Zahl der wahrnehmungsberechtigten Produktionsunternehmen zum 31. Dezember 2011 beträgt 1.815 nach 1.749 im Vorjahr.

Im Jahr 2011 fanden zwei Beiratssitzungen sowie zwei Aufsichtsratssitzungen statt.

In der Gesellschafterversammlung vom 27. Juni 2011 wurde der Jahresabschluss 2010 festgestellt, dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt. Weiterhin wurde über die neu gefassten Verteilungspläne beschlossen.

Der Internetauftritt der VFF unter [www.vff.org](http://www.vff.org) wurde in 2011 neu gestaltet. Die VFF ist auch unter der weiteren Domain [www.vffvg.de](http://www.vffvg.de) zu erreichen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2010 wurden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Die Offenlegung erfolgt nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **7. Risiken**

Bei der Verwertungsgesellschaft VFF bestehen aufgrund der Besonderheiten einer treuhänderisch, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Tätigkeit, die für Wirtschaftsunternehmen ansonsten typischen Risiken nicht.

Die Finanzanlagen der VFF erfolgen ausschließlich in mündelsicheren Wertpapieren.

## **8. Ausblick 2012**

Aufgrund der nach wie vor ausbleibenden Zahlungen der Industrie im Bereich Leerm Medien- und Geräteabgabe kann nach jetzigem Stand keine Hauptausschüttung in diesem Bereich im Jahr 2012 vorgenommen werden.

Nach Inkrafttreten des II. Korbes der Urheberrechtsreform zum 1. Januar 2008 kommt es für die künftige Einnahmenentwicklung der VFF entscheidend darauf an, ob und in welcher Höhe im Jahr 2012 Vereinbarungen mit der abgabepflichtigen Industrie erzielt werden können. Der Ausgang der zahlreichen anhängigen Schiedsstellenverfahren sowie OLG-Verfahren muss ebenfalls abgewartet werden.

Aufgrund der Zinsentwicklung für Festgeldanlagen sowie der Struktur des Anlagevermögens der VFF wird im Geschäftsjahr 2012 mit einer in diesem Bereich leicht rückläufigen Einnahmeentwicklung zu rechnen sein. Der nach wie vor offene Ausgang der Schiedsstellenverfahren im Bereich der Leerm Medien- und Gerätevergütung kann sich auf die Gesamtertragsentwicklung im Geschäftsjahr 2012 erneut nachhaltig auswirken, sofern es nicht gelingt, die Verfahren zum Abschluss zu bringen.

München, im Mai 2012

Prof. Dr. Johannes Kreile  
Geschäftsführer